

## Insolvenzrecht und Exekutionsrecht:

# Was haben die Novellen bewirkt?

Seit Sommer 2021 sind zwei Reformen mit Bezug zum Privatkonkurs in Kraft: die Exekutionsrechtsnovelle sowie die Insolvenzrechtsnovelle. Noch sind sie nicht ausreichend in der Praxis angekommen.



### Exekutionsrechtsnovelle (GREx)

Die Reform der Exekutionsrechtsnovelle Mitte 2021 hatte das Ziel, die Effizienz von Exekutionsverfahren zur Hereinbringung offener Forderungen zu steigern. Im Zuge dessen wurde eine neue Regelung geschaffen: Stellt sich während eines Exekutionsverfahrens heraus, dass eine Person „**offenkundig zahlungsunfähig**“ ist, kann dies vom Gericht mit Beschluss festgestellt und veröffentlicht werden. Forderungen der Gläubiger\*innen können jetzt nur noch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens eingebracht werden. Für Schuldner\*innen bedeutet es grundsätzlich einen Stopp von Exekutionen. Ein Insolvenzverfahren über Antrag von Gläubiger\*innen heißt **Gesamtvollstreckungsverfahren**. Dieses kann von Gläubiger\*innen – wie schon bisher auch – ohne vorausgehende Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit beantragt werden. Die Gesamtvollstreckung hat als Insolvenzverfahren auch den Zinsen- und Kostenstopp für Schuldner\*innen zur Folge.

Die Novelle bringt **Erleichterungen sowohl für Gläubiger\*innen als auch für Schuldner\*innen**: Alle Gläubiger\*innen – nicht nur der\*die in der Exekution Erstgereichte – können einen Teil ihrer Forderungen zurückbekommen. Für Überschuldete wachsen Schulden und Zinsen nicht weiter an.

Im Jahr 2022 gab es mit Abfragestichtag 17.01.2023:

- 2.325 Einträge zur **offenkundigen Zahlungsunfähigkeit**: 288 dieser Fälle führten zu einer Insolvenzeröffnung, das heißt, 12,4 % aller im Jahr 2022 festgestellten offenkundigen Zahlungsunfähigkeiten führten zu einer Insolvenzeröffnung.
- 8.176 **Insolvenzeröffnungen**: Bei 343 dieser Verfahren wurde vorher die offenkundige Zahlungsunfähigkeit festgestellt, das heißt, 4,2 % aller im Jahr 2022 eröffneten Insolvenzverfahren sind auf eine vorherige offenkundige Zahlungsunfähigkeit zurückzuführen.
- 245 Einträge zur **Gesamtvollstreckung**: Bei 139 dieser Gesamtvollstreckungen wurde vorher eine offenkundige Zahlungsunfähigkeit festgestellt.

### Gelebte Praxis

Daraus lässt sich schließen, dass die **Novelle noch nicht ausreichend in der Praxis angekommen** ist. Bei Gläubiger\*innen scheint es zu wenig bekannt zu sein, dass der Antrag von Gläubiger\*innenseite auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens als Gesamtvollstreckung gestellt werden muss.

### Insolvenzrechtsnovelle (RIRUG)

Mitte 2021 wurde auch das Insolvenzrecht reformiert. Seither können überschuldete Personen **binnen 3 Jahren schuldenfrei** werden. Für Schuldner\*innen, deren offenkundige Zahlungsunfähigkeit vom Gericht festgestellt und veröffentlicht wird, gelten dafür besondere Voraussetzungen. Sie müssen innerhalb von 30 Tagen geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit setzen (z.B. Terminvereinbarung bei einer Schuldenberatung) und dürfen keine neuen Schulden machen. Ehemalige Unternehmer\*innen müssen binnen 30 Tagen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragen. Erfüllen Schuldner\*innen diese Voraussetzungen nicht, können Gläubiger\*innen einen Antrag stellen. Das Verfahren dauert dann 5 Jahre.

### Gelebte Praxis

In der Praxis kommt dieser **Gläubiger\*innenantrag selten** vor. Bei Klient\*innen im Abschöpfungsverfahren mit der asb als Treuhänderin wurde 2022 eingeleitet:

- bei 1.349 Personen ein 3-jähriger Tilgungsplan
- bei nur 27 Personen ein 5-jähriger Abschöpfungsplan